

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

A. Problem und Ziel

Durch § 1 Absatz 2 des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569, 570), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (GesRuaCOVBekG), erhalten Aktiengesellschaften und verwandte Rechtsformen in der Bundesrepublik Deutschland erstmals die Möglichkeit, ihre Hauptversammlungen als ausschließlich virtuelle Hauptversammlungen, das heißt, ohne physische Präsenz sämtlicher Aktionäre abzuhalten. Dabei handelt es sich um eine Sonderregelung, deren Erlass aufgrund der COVID-19-Pandemie erforderlich war, um den Gesellschaften angesichts der pandemiebedingten Kontaktbeschränkungen die Abhaltung ihrer Versammlungen in rechtssicherer und praktikabler Form zu ermöglichen. Das GesRuaCOVBekG tritt nach Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, mit Ablauf des 31. August 2022 außer Kraft.

Das Format der virtuellen Hauptversammlung wurde von der Praxis gut angenommen und hat sich im Großen und Ganzen bewährt. So konnten etwa steigende Teilnehmerzahlen in den Versammlungen beobachtet werden. Die vorübergehende Möglichkeit, das Fragerecht in das Vorfeld der Versammlung zu verlagern, hat zu einer höheren Anzahl von Aktionärsfragen und zur Erhöhung der Qualität bei der Beantwortung dieser Fragen beigetragen. Dennoch ermöglicht das GesRuaCOVBekG aufgrund seines Charakters als pandemiebedingte Sonderregelung die Ausübung der Aktionärsrechte nicht in dem gleichen Maße, wie dies im Rahmen einer Präsenz- oder hybriden Versammlung möglich ist.

Vor dem Hintergrund der in den letzten beiden Jahren gesammelten grundsätzlich positiven Erfahrungen und der fortschreitenden Digitalisierung auch des Aktienrechts soll die virtuelle Hauptversammlung eine dauerhafte, weiterentwickelte Regelung im Aktiengesetz (AktG) erhalten, die insbesondere das Niveau der Rechtsausübung durch die Aktionäre unter Berücksichtigung der Besonderheiten elektronischer Kommunikation dem der Präsenzversammlung weitgehend angleicht.

B. Lösung

Damit Aktiengesellschaften zukünftig dauerhaft von der virtuellen Hauptversammlung als zusätzlicher Form der Versammlung Gebrauch machen können, wird im AktG eine Möglichkeit dafür geschaffen, dass die Satzungen der Gesellschaften entsprechende Bestimmungen oder Ermächtigungen des Vorstands vorsehen können. Die Abhaltung der Versammlung als virtuelle Hauptversammlung wird an einige zusätzliche Voraussetzungen wie die vollständige Bild- und Tonübertragung der Versammlung und die Sicherstellung des elektronischen Frage- und Rederechts geknüpft. Zudem wird angestrebt, die virtuelle Hauptversammlung so zu organisieren, dass die Rechtswahrnehmung durch die Aktionäre weitgehend gleich ausgestaltet wird wie bei der Präsenzversammlung. Angesichts dessen, dass sich die für die Versammlung relevanten Informations- und Entscheidungsprozesse im Rahmen einer virtuellen Hauptversammlung teilweise anders darstellen als bei einer Präsenzversammlung, soll den Aktionären zusätzlich die Möglichkeit eingeräumt werden, vorab Stellungnahmen im Vorfeld der Hauptversammlung einzureichen. Auf diese Weise trägt dieser Entwurf eines „Virtuelle-Hauptversammlungen-Gesetzes“ der Tatsache Rechnung, dass die Kommunikation bei einer virtuellen Hauptversammlung teilweise anders verläuft als bei einer Präsenzversammlung. Der Ablauf der Versammlung und die Rechtswahrnehmung der Aktionäre sollen sich in diesem Format dennoch möglichst nah an den Prozessen der Präsenzveranstaltung anlehnen. Den möglichen Risiken für die Emittenten wird durch Anpassungen des Anfechtungsrechts Rechnung getragen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 53 200 000 Euro reduzieren.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft kann sich der jährliche Erfüllungsaufwand um voraussichtlich 49 Millionen Euro reduzieren.

Diese Einsparung stellt ein „Out“ im Sinne der „One in, one out“-Regelung der Bundesregierung dar.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Keine.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

**BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER**



Berlin, 15. Juni 2022

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages
Frau Bärbel Bas
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen
von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist
als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 1022. Sitzung am 10. Juni 2022 beschlossen, gegen den
Gesetzesentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu
erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Olaf Scholz

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen
von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften**

Der Text des Gesetzentwurfs und der Begründung ist gleichlautend mit
der Bundestagsdrucksache 20/1738.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG**Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und weiterer Vorschriften (NKR-Nr. 6163, BMJ)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Regelungsentwurf mit folgendem Ergebnis geprüft:

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger Jährlicher Zeitaufwand – Entlastung: im Einzelfall Jährliche Sachkosten – Entlastung: im Einzelfall	- rund 2 Mio. Stunden - 8 Stunden - rund 53 Mio. Euro - 200 Euro
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand - Entlastung: im Einzelfall	- rund 49 Mio. Euro - rund 35.000 Euro
Verwaltung	Keine Auswirkungen
'One in one out'-Regel	Im Sinne der ‚One in one out‘-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 49 Mio. Euro dar.
Evaluierung	Eine Evaluierung der Neuregelung ist nicht vorgesehen.
Nutzen des Vorhabens	Das Ressort hat sich mit dem Nutzen des Vorhabens auseinandergesetzt und diesen wie folgt beschrieben: <ul style="list-style-type: none"> • Weitere Digitalisierung des Rechts • Entzerrung der Hauptversammlung
<p>Die Darstellung der Kostenfolgen (Entlastungen) ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags keine Einwände.</p> <p>Zu bemerken ist jedoch Folgendes:</p> <p>Nach der ressortverbindlichen Methodik der Bundesregierung muss eine Neuregelung evaluiert werden, sobald deren Kostenfolgen den Schwellenwert von einer Million Euro p. a. erreichen. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob der Regelungsentwurf eine Belastung oder eine Entlastung erwarten lässt.</p> <p>Allerdings ist die Evaluierung kein Selbstzweck und gibt es hier die Besonderheit, dass die virtuelle Hauptversammlung der Aktiengesellschaft in den zwei Pandemie Jahren 2020 und 2021 bereits zulässig war und mit Erfolg erprobt wurde. Eine Evaluierung nach weiteren zwei bis drei Jahren lässt zusätzliche Erkenntnisse nicht erwarten, weshalb in diesem pandemiebedingten Sonderfall davon abgesehen werden kann.</p>	

II. Regelungsvorhaben

Zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie wurde im März 2020 u. a. für Aktiengesellschaften die Möglichkeit geschaffen, Hauptversammlungen virtuell abzuhalten. Das einschlägige Gesetz ist auf den 31. August 2022 befristet.

Mit dem Regelungsvorhaben soll die virtuelle Hauptversammlung dauerhaft ermöglicht und damit zugleich eine Vorgabe des Koalitionsvertrages LP 20 umgesetzt werden.

III. Bewertung

III.1 Erfüllungsaufwand

Der Regelungsentwurf stellt eine jährliche Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft von Kosten- und Zeitaufwand nachvollziehbar dar.

Bürgerinnen und Bürger

In Deutschland sind etwa 14.000 Aktiengesellschaften mit im Durchschnitt 380 Aktionären (w/m) marktaktiv. Jede dieser Gesellschaften muss mindestens einmal jährlich eine Hauptversammlung abhalten, wobei das Ressort zurückhaltend davon ausgeht, dass die persönliche Teilnahme hieran jeden Aktionär (w/m) bisher durchschnittlich 200 Euro gekostet hat.

Unter der Annahme, dass künftig zehn Prozent, also 1.400 Aktiengesellschaften, ihre jährliche Hauptversammlung virtuell durchführen und dass jeweils die Hälfte der Aktionäre, also 190/AG, hieran teilnehmen, ergibt sich mit der Neuregelung eine (Sach-)Kostenentlastung von rund $(1.400 * 190 * 200 =)$ 53 Mio. Euro p. a.

Zusätzlich werden die $(1.400 * 190 =)$ 266.000 Teilnehmer um bisherige Reisezeiten entlastet, die das BMJ nachvollziehbar auf jährlich acht Stunden/Fall schätzt, sodass sich die Höhe der Entlastung auf rund $(266.000 * 8 \text{ Std.} =)$ 2 Mio. Stunden summiert.

Wirtschaft

Die Gesellschaften selbst werden von den (Sach-)Kosten für das Präsenzformat einer Hauptversammlung entlastet.

Bei der Ermittlung dieser Entlastung geht das BMJ davon aus, dass eine einzelne Präsenzversammlung Sachkosten von 50.000 Euro verursacht sowie davon, dass das virtuelle Format diese Kosten um rund 70 Prozent (= 35.000 Euro) verringert.

Unter der Annahme, dass zehn Prozent der insgesamt 14.000 Aktiengesellschaften künftig virtuelle Hauptversammlungen abhalten werden, beträgt die Höhe der Kostenentlastung demnach rund $(1.400 * 35.000 =)$ 49 Mio. Euro.

III.2 'One in one out'-Regel

Im Sinne der 'One in one out'-Regel der Bundesregierung stellt der jährliche Erfüllungsaufwand der Wirtschaft in diesem Regelungsvorhaben ein „Out“ von rund 49 Mio. Euro dar.

III.3 Evaluierung

Eine Evaluierung der Neuregelung hat das BMJ nicht vorgesehen.

Zwar ist nach der ressortverbindlichen Methodik der Bundesregierung jede Neuregelung zu evaluieren, sobald deren Kostenfolgen den Schwellenwert von jährlich einer Million Euro erreichen. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob der Regelungsentwurf eine Belastung oder eine Entlastung erwarten lässt.

Jedoch ist die Evaluierung kein Selbstzweck und gibt es hier die Besonderheit, dass die virtuelle Hauptversammlung der Aktiengesellschaft in den zwei Pandemie Jahren 2020 und 2021 bereits zulässig war und mit Erfolg erprobt wurde. Eine Evaluierung nach weiteren zwei bis drei Jahren lässt zusätzliche Erkenntnisse nicht erwarten, weshalb in diesem pandemiebedingten Sonderfall davon abgesehen werden kann.

III.4 Nutzen

Das Ressort hat als Nutzen des Vorhabens eine weitere Digitalisierung des Aktienrechts sowie die Entzerrung der Hauptversammlung beschrieben.

IV. Ergebnis

Die Darstellung der Regelungsfolgen ist nachvollziehbar und methodengerecht. Der Nationale Normenkontrollrat erhebt hiergegen im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags, jedoch unter Hinweis auf die Bemerkung unter oben Tz. III.3, keine Einwände.

Prof. Dr. Sabine Kuhlmann

Stellv. Vorsitzende und Berichterstatterin

Dr. Rainer Holtschneider

Berichterstatterin

